

GEMEINDE GIPF-OBERFRICK



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Zweck und Grundsatz	2
2	Geltungsbereich	2
3	Organisation	3
4	Information	3
5	Entsorgungskalender	3
6	Unterstützung	3
7	Kontrolle	3
8	Benutzungspflicht	4
9	Öffentliche Abfallkörbe	4
10	Verunreinigung öffentl. Bodens	4
11	Verbrennen	5
12	Kanalisation	5
13	Kompostierung	5
II. Kehrrichtabfuhr		
14	Bediente Strassen	5
15	Abfuhrtage	6
16	Hauskehricht und Kleinsperrgut	6
17	Bereitstellung	6
18	Container	6
III. Sammelstellen		
19	Rückgaben über Handel	7
20	Kommunale Sammelstellen	7
IV. Finanzierung		
21	Allgemeines	7
22	Gebühren	8
23	Gebührenbezug	8
24	Tarifanpassung	8
V. Schlussbestimmungen		
25	Vollzug	8
26	Haftung	8
27	Rechtsmittel	8
28	Strafbestimmungen	9
29	Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12. 1978
- Art. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 7.10.1983
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998

folgendes Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Grundsatz

Dieses Reglement soll eine umweltschonende und nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Abfallentsorgung regeln. Insbesondere sollen die Verminderung und die Wiederverwertung durch Trennung der Abfälle gefördert werden.

§ 2

Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs- und Industriebetrieben sowie dem Gewerbe.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4

Information

Der Gemeinderat führt eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung.

§ 5

Entsorgungskalender

¹Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Entsorgungskalender. Dieser gilt als Anhang zu diesem Reglement und ist jeder Haushaltung zuzustellen.

²Der Entsorgungskalender beinhaltet insbesondere Angaben wie Sammelstellen, Sammelarten, Gebühren, Termine und Öffnungszeiten.

§ 6

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 7

Kontrolle

¹Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 8

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen (biogene Abfälle), sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben. Ausgenommen ist die Rückgabe von Abfällen an den Handel, insbesondere wenn eine Rückgabepflicht besteht.

⁴Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

⁵Die Entsorgung nicht in der Gemeinde Gipf-Oberfrick angefallener Siedlungsabfälle durch ausserhalb der Gemeinde Gipf-Oberfrick domilizierter Personen und Betriebe ist verboten.

§ 9

Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und Haltestellen.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10

Verunreinigung
öffentl. Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur (Flur und Wald) ist verboten.

§ 11

Verbrennen

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung).

²Ist das Verbrennen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie anderen lästigen Immissionen entstehen.

§ 12

Kanalisation

Das Entsorgen und das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

§ 13

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (biogene Abfälle) sind möglichst privat zu kompostieren.

²Die Gemeinde kann das Kompostieren fördern.

II. KEHRICHTABFUHR

§ 14

Bediente
Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen vorgenommen.

²Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat

§ 15

Abfuhrtage

¹Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage. Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

²Die Abfuhrtage sind im Entsorgungskalender enthalten. Ausnahmen davon werden im öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 16

Hauskehricht
Kleinsperrgut

Der Kehrichtabfuhr ist nur Hauskehricht und Kleinsperrgut zu übergeben

§ 17

Bereitstellung

¹Die Abfälle sind in offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde Gipf-Oberfrick fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Futter- und Düngersäcke (entsprechen 60 l) sowie 110-Liter Säcke müssen mit entsprechenden Gebührenmarken (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1.40 m Länge und 50 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁴Für Container und grössere Ansammlungen von Kehricht kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁵Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 18

Container

¹Die von der Gemeinde gültigen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäuser oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Säcke in Normcontainer verlangen.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

³Bei Verwendung einer Containerpresse multipliziert sich die Gebühr pro Containerleerung grundsätzlich um den Pressfaktor.

III. SAMMELSTELLEN

§ 19

Rückgaben über
Handel

Grundsätzlich sind die wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Abfälle aus vom Handel bezogener Güter an die Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 20

Kommunale
Sammelstellen

Standort, Öffnungszeiten und Art der kommunalen Sammelstellen sind im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender enthalten.

IV. FINANZIERUNG

§ 21

Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren.

²Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung werden nach Möglichkeit nach dem Verursacherprinzip erhoben.

³Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung werden mit Sackgebühren und mit einer Grundgebühr pro Haushalt und Gewerbebetrieb gedeckt.

§ 22

- Gebühren
- ¹Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container erhoben.
- ²Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif, der vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 23

- Gebührenbezug
- ¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels speziellen Abfallsäcken, Gebührenmarken und Containermarken.
- ²Gebührenmarken, Containermarken und Abfallsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 24

- Tarifanpassung
- Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung von § 21 periodisch anzupassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

- Vollzug
- Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 26

- Haftung
- Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 27

- Rechtsmittel
- Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 28

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 25 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 29

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
Gipf-Oberfrick vom 28. November 2003.

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Andreas Schmid
Gemeindeammann

Urs Treier
Gemeindeschreiber